

„gesagt: zum Schulgebrauch, nicht auch: zum Unterricht, zur Ausbildung Einzelner in diesem oder jenem Fache und deshalb dürfe sich die gestattete Ausnahme vom Verbote des Nachdrucks auch nur auf Sammlungen für öffentliche Schulen beziehen und nur auf diese wären ihrem Wesen nach ihre Bestimmungen zu beschränken. Ferner ist es gegen den Sinn und Geist der, im § 4 des allegirten Gesetzes getroffenen Ausnahme-Bestimmungen, solche Sammlungen, welche nicht ganz streng und ausschließlich den Zweck des eigentlichen Schulunterrichts verfolgen, vielmehr nach Inhalt und Anordnung auch noch andere Zwecke, namentlich den der Unterhaltung, äußerlich erkennen lassen und an den Tag legen, für erlaubt zu erklären, denn offenbar sind jene Ausnahmen bloß zum Besten der allgemeinen Volksbildung und zum Besten der Wissenschaft festgesetzt, und wo eine Förderung dieser geistigen Elemente des Volkslebens nicht zu erwarten ist, ja nicht einmal ganz oder doch hauptsächlich von den Verfassern eines Werks oder den Herausgebern einer Sammlung bezweckt wird, da können offenbar auch die in der allegirten gesetzlichen Bestimmung festgesetzten Ausnahmen, zum Nachtheil der rechtmäßigen Verleger bereits erschienener Schriften, Kompositionen u. s. w. keine Anwendung leiden.“

Die Gründe zu der als Schadenersatz bestimmten Summe sind im Erkenntniß folgendermaßen erläutert.

Der dem Beschädigten zu leistende Schadenersatz war, ebenfalls durch Gutachten des Musikal. Sachverständigen-Vereins zu Berlin, in Beziehung darauf, daß von dem Nachdruck 2500 Exemplare (in zwei Auflagen) gedruckt und diese bis auf 50 noch vorhandene Exemplare debittirt worden wären, auf 40 $\frac{1}{2}$ 25 $\frac{1}{2}$ bestimmt worden. Da es aber hiebei in Betracht kam, daß diese Entschädigung für beide Auflagen zusammen normirt wurde, deren erste von 1500 Exemplaren schon im Jahre 1836 und nur die zweite von 1000 Exemplaren im Jahre 1840 erschienen waren, so konnte die richterliche Feststellung der Entschädigungsforderung nur auf die zweite, nach dem Gesetz vom 11. Juni 1837 erschienene Auflage, nicht aber auf die bereits im Jahre 1836 erschienene angewendet werden, da nach den Strafbestimmungen des Allg. Landrechts, welche auf diese Anwendung leiden, die Entschädigung des durch den Nachdruck Beeinträchtigten nicht mit zum Gegenstande des Straferkenntnisses und der vorliegenden Untersuchung gemacht werden könne. Demnach würde es der vorgängigen Erörterung und Entscheidung im Wege des Civilprozesses unterworfen bleiben, die Entschädigung für den unerlaubten Abdruck des Liedes in der ersten Auflage zu bestimmen.

Rechtmäßige Verleger mögen sich hienach des Schutzes erfreuen, welchen ihnen das Preussische Gesetz gewährt und dadurch veranlaßt werden, ihre Rechte zu wahren, Herausgeber oder Verleger von Sammlungen ähnlicher Art aber dadurch vor ferneren Verletzungen rechtmäßigen Eigenthums gewarnt sein, denn angenommen, daß einschließend der, während einer fast dreijährigen Untersuchung aufgelaufenen, bedeutenden Kosten, im vorliegenden Falle der Nachdruck eines einzelnen Liedes, nicht zu hoch angeschlagen, mit 200 $\frac{1}{2}$ gebüßt werden muß und daß die in Rede stehende, aus 6 Lieferungen bestehende Sammlung 50 — 60 Lieder, unter diesen aber vielleicht noch mehrere enthält, welche zu der Kategorie des verurtheilten gehören, so muß es abschrecken, wenn man die Möglichkeit annimmt, daß gegen ein jedes als unerlaubter Nachdruck darin befindliche Lied von den rechtmäßigen Verlegern Klage eingelegt und für ein jedes derselben eine so namhafte Strafe zuerkannt würde. — Es wäre gewiß sehr zu wünschen, wenn der sich auf ähnliche Weise wieder einschleichende Nachdruck durch alle übrigen deutschen Gesetzgebungen so streng bestraft würde, wie nach obigem Beispiel in Preußen, und alle Sortimentshandlungen sich des Debits desselben enthielten.

Die Pöbl. Redaction des Börsenblattes, welcher das in Rede stehende Erkenntniß im Original mitgetheilt worden, wird zu bescheinigen ersucht, daß obiger Auszug dem Sinne desselben und dem Zwecke seiner Veröffentlichung völlig entsprechend abgefaßt ist. *)

*) Was hiermit recht gern geschieht. D. R.

Das Königl. Preuss. Ober-Censur-Gericht hat für folgende außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften, da sie hinsichtlich ihres religiösen und politischen Inhalts theils gegen Artikel II und IV der Censur-Instruction vom 31. Januar 1843 zugleich, theils gegen einen derselben verstoßen, die nachgesuchte Debits-erlaubnis verweigert.

1. Bedrine, Blick auf die Leiden und Hoffnungen der Kirche im Kampfe mit dem Gewissenszwang und den Lasten des 19. Jahrh., aus dem Franz. v. A. Castioli. Schaffhausen 1844, Hurtersche Buchh.
2. Schweizer Bilderkalender für das J. 1844. Von M. Disteli. Solothurn, F. Amiet.
3. John Prince-Smith über den politischen Fortschritt Preußens. Zürich 1844, literar. Comptoir.
4. Der Vorläufer. Eine Monatschrift für öffentliches Leben. Herausg. von Chr. Fr. Stöckner. 4. Jahrg. 1. Hest. Schaffhausen 1844, Brodtmannsche Buchh.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

Französische Literatur.

- ANNUAIRE de chimie, comprenant les applications de cette science à la médecine et à la pharmacie. Par E. Millon et J. Reiset, avec la collaboration du docteur F. Hofer. In-8. Paris, Baillière. 7 fr. 50 c.
- ARCHIVES législatives de la ville de Reims. Collection de pièces inédites, pouvant servir à l'histoire des institutions dans l'intérieur de la cité; par Pierre Varin. 2. partie. 1. vol. In-4. Paris, impr. de Crapelet.
- BRIERRE DE BOISMONT, A., Des hallucinations, ou Histoire raisonnée des apparitions, des visions, des songes, de l'extase, du magnétisme et du somnambulisme. In-8. Paris, G.-Baillière. 6 fr.
- DELAVIGNE, CASIM., Derniers chants, poèmes et ballades sur l'Italie. In-8. Paris, Didier. 8 fr.
- FRÉSÉNIUS, DOCT. C. R., Précis d'analyse chimique qualitative. Trad. de l'allemand par le doct. Sacc fils. In-12. Paris, Fortin, M. & Co. 3 fr. 50 c.
- LA GIRALDA, poètes et conteurs. Shakespeare. — Lord Byron. — Walter Scott. — André Chénier, etc. In-4. Paris, Curmer. 20 fr.
- KOCK, PAUL DE, Paris au kaléidoscope. 2 vols. In-8. Paris, Doin. 15 fr.
- MANUEL pratique de la culture maraichère de Paris; par J. G. Moreau et J. J. Daverne. In-8. Paris, Vve. Bouchard-Huzard. 5 fr.
- MARCHAL, CHARLES, La Famille d'Orléans, depuis son origine jusqu'à nos jours. In-8. Paris, Cauville. 5 fr.
- MÉMOIRES d'agriculture, d'économie rurale et domestique, publiés par la Société royale et centrale d'agriculture. Année 1843. In-8. Paris, Vve. Bouchard-Huzard. 6 fr.

Polnische Literatur.

- OLTARZYK nowy, to jest: Nabożenstwo najpotrzebniejsze. 24. Poznań. (Leipzig, Brockh. & Aven.) $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.
- PLINIUSZ STARSZEGO, Historji naturalnej ksiąg XXXVII. Przełożonej najżykpolki przez Josefa Lukaszewicza. 9 tomi. 8. Poznań. (Leipzig, Brockh. & Aven.) 15 $\frac{1}{2}$.
- POMYSŁY s harmonii społecznej napisał San z Wygnańczye Dąbrowa. 16. Poznań. (Leipzig, Brockh. & Aven.) $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{2}$.
- POPLINSKI, Przykłady do tłumaczenia z łacińskiego na polskie i z polskiego na łacińskie do Etymologii łacińskiej Grammatyki. Część I. 12. Poznań. (Leipzig, Brockh. & Aven.) $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$.
- STOLZMAN, Partyzantka czyli wojna dla ludów powstających najwłaściwsza. 8. Paryż. (Leipzig, Brockh. & Aven.) n. 2 $\frac{1}{2}$.